



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2018

HANNOVER, 13. DEZEMBER 2018

NR. 50

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Quellwald bei Bennemühlen“ in der Gemeinde Wedemark, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Quellwald bei Bennemühlen“ – NSG HA 237) (mit Karte) 510

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höhlengebiet im Kleinen Deister“ in der Stadt Springe, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Höhlengebiet im Kleinen Deister“ - NSG-HA 244) (mit Karte) 514

Landeshauptstadt Hannover

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Landeshauptstadt Hannover vom 29.11.2018 (Katzenschutzverordnung) 518

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Lehrte

Jahresabschluss der Stadt Lehrte zum 31.12.2016 520

2. Stadt Seelze

Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Seelze (Friedhofsgebührensatzung) 520

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze (Entwässerungsabgabensatzung) 522

Verordnung zur 4. Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Seelze (Straßenreinigungsverordnung) 523

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Seelze (Straßenreinigungssatzung) 524

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Seelze (Straßenreinigungsgebührensatzung) 525

3. Gemeinde Uetze

6. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege der Gemeinde Uetze 525

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.
Das letzte Amtsblatt für 2018 erscheint am **Freitag, dem 21.12.2018**,
Redaktionsschluss hierfür ist **Freitag, der 14.12.2018**.
Das erste Amtsblatt für 2019 erscheint am **Donnerstag, dem 10.01.2019**,
Redaktionsschluss hierfür ist **Freitag, der 04.01.2019**.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Quellwald bei Bennemühlen“ in der Gemeinde Wedemark, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Quellwald bei Bennemühlen“ – NSG HA 237)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 16 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Quellwald bei Bennemühlen“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt überwiegend in der naturräumlichen Einheit „Hannoversche Moorgeest“ und zu einem kleineren Teil in der „Unteren Aller-Talsandebene“ in der naturräumlichen Haupteinheit „Weser-Aller-Flachland“. Das NSG befindet sich in der Gemeinde Wedemark zwischen den Ortsteilen Bennemühlen und Hellendorf, in der Flur 5 der Gemarkung Bennemühlen und der Flur 12 der Gemarkung Hellendorf.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 5.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der inneren schwarzen Linie des grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. In der maßgeblichen Karte sind auch die im FFH-Gebiet vorkommenden wertbestimmenden Lebensraumtypen dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Wedemark und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde), kostenlos eingesehen werden. Die Karte ist unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG umfasst das ca. 15,5 ha große Fauna-Flora-Habitat- (FFH-)Gebiet 3424-331 (314) „Quellwald bei Bennemühlen“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Karte (Anlage 1) ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG ist ca. 33 ha groß.

§ 2

Gebietscharakter

Das Naturschutzgebiet umfasst das naturnahe Waldgebiet „Kapellenholz“ sowie die umgebenden Grünländer, in die sich das Kapellenholz in Form von Gehölzbändern und schmalen Waldriegeln fortsetzt.

Das Kapellenholz wird geprägt durch Erlen-Eschen-Quellwald, bodensauren Eichenmisch- und Buchenwäldern sowie kleinflächig Eichen-Hainbuchen-Mischwald. Neben einer artenreichen Krautschicht bietet der Quellwald, der überwiegend von Erlen dominiert wird, einigen seltenen Gehölzarten wie u.a. dem Gewöhnlichen Schneeball (*Viburnum opulus*) oder der Ährigen Johannisbeere (*Ribes spicatum*) Lebensraum. Diese sind, neben der artenreichen Krautschicht, Zeiger für einen noch intakten Wasserhaushalt. Überwiegend im Norden des NSG befinden sich dagegen teilweise stark entwässerte Quellwaldbestände, in denen ausgedehnte Brombeer- und Brennesselbestände vorherrschen. Im Nordwesten des Gebietes befindet sich ein ca. 4 ha großer, hallenwaldartig ausgeprägter Eichen-Buchenwald mit einem hohen Anteil von stehendem und liegendem Totholz und nur spärlich ausgeprägter, niedriger Krautschicht. Vorherrschende Baumart ist die Buche, während sich Eichen nur eingestreut finden lassen. Im Nordwesten befindet sich zudem ein kleiner privater Waldfriedhof mit Kapelle. Nachweislich besteht das Waldgebiet Kapellenholz durchgängig seit mindestens 1781. Als Besonderheit wird das Waldgebiet von Süden nach Norden vom Bennemühlener Mühlenbach durchflossen. Dieser ist hier naturnah ausgeprägt. Es handelt sich um einen der wenigen klaren Geestbäche in der Region Hannover. Gespeist wird der Bach hier durch einen ca. 2 ha großen naturnahen Quellbereich, der im Zentrum des Naturschutzgebietes den Bach umgibt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Vielfalt und hervorragenden Schönheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung
 - a) naturnaher, standortgerechter Laubwälder mit ungestörten Böden und natürlichem Grundwasserhaushalt,
 - b) eines großen Totholz- und Altholzanteils sowie sämtlicher natürlicher Entwicklungsstadien des Waldes inklusive der Pionier- und Zerfallsphasen,
 - c) der Vernetzungsfunktion des Kapellenholzes und des umliegenden Grünlands als Kerngebiet von regionaler Bedeutung für den Biotopverbund,
 - d) des naturnah ausgeprägten Abschnitts des Bennemühlener Mühlenbaches als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - e) des Quellwaldes mit kleinflächigem Vorkommen von Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald mit standortgerechten Baumarten und einem hohen Alt- und Totholzanteil,

- f) des Eichen-Buchenwalds als naturnaher, strukturreicher Wald auf bodensaurem Standort mit standortgerechten Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil und Höhlenbäumen als geeigneter Lebensraum für z.B. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
- g) des feuchten, Eichen- und Hainbuchen-Mischwalds als naturnaher, strukturreicher Laubmischwald auf bodensaurem Standort mit standortgerechten Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen als geeigneter Lebensraum für z.B. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
- h) der vorhandenen, den Wald umgebenden Wiesen und Weiden und der Gehölze als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen und als Puffer- und Ergänzungszone zum bewaldeten Quellgebiet,
- i) gebietsheimischer seltener Gehölze wie z.B. Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*) oder die Ährige Johannisbeere (*Ribes spicatum*),
- j) des Landschaftsbildes, insbesondere der altholzreichen Waldbilder.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Quellwald bei Bennemühlen“ zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziel des FFH-Gebietes im NSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes sowie die Erhöhung des Flächenanteils der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:
- a) **91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide**
als naturnaher Quellwald auf sandigem, nährstoffarmen Untergrund mit mosaikartig ausgeprägten, verschiedenen Entwicklungsphasen, periodischen Überflutungen und auentypischen Habitatstrukturen, mit hohem Alt- und Totholz-Anteilen, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, mit lebensraumtypischen Baumarten und einer typischen Krautschicht aus charakteristischen Arten der Waldgesellschaft sowie den charakteristischen Tierarten;
- b) **9110 - Hainsimsen-Buchenwälder**
als naturnaher, strukturreicher Eichen-Buchenwald auf bodensaurem Standort einschließlich kleinflächiger Übergänge zum Eichen-Hainbuchenwald mit allen Altersphasen, mit standortgerechten Baumarten sowie einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie den charakteristischen Tierarten wie z.B. dem Schwarzspecht (*Dryocopus martius*).

c) **9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche**

als strukturreicher Eichenmischwald aus standortheimischen Baumarten auf feuchten, nährstoffarmen Sandböden mit unterschiedlichen Altersphasen, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie sonstigen lebenden Habitatbäumen, einer Krautschicht aus typischen Arten der Waldgesellschaft wie Siebenstern (*Trifolium europaeum*), Draht-Schmiehe (*Descampsia flexuosa*) und Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*) sowie charakteristischen Tierarten.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. wild lebende Pflanzen, Pilze oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
 3. Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde, genetisch veränderte oder invasive Arten oder Teile davon auszubringen oder anzusiedeln,
 4. Wildtiere zu füttern,
 5. Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des NSG führen können,
 6. Gebüsche, Hecken, Feldgehölze oder andere Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung herbeiführen können,
 7. Grünland umzubrechen oder auf andere Weise zu beschädigen oder zu zerstören,
 8. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 9. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 10. Anhänger oder sonstige Geräte aller Art abzustellen,
 11. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu verändern oder deren Nutzung zu ändern,
 12. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen oder Abgrabungen,
 13. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen,
 14. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Absätze 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5
Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 und 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde;
 2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung;
 4. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde;
 5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Leitungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde;
 6. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und angrenzenden Verkehrswegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar. Das Abschlegen von Gehölzen zählt nicht zu den fachgerechten Pflegemaßnahmen;
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung von Gewässern dritter Ordnung, mit Ausnahme des Bennemühlener Mühlenbachs, nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes;
 8. die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche; das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 2. Ansitzsitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotop- noch störempfindliche Arten beeinträchtigt werden.
- (4) Freigestellt ist zudem auf den Grünländern außerhalb des FFH-Gebietes
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 7 gelten,
 2. die Errichtung oder Instandsetzung von landwirtschaftstypischen Weidezäunen aus Holzpfehlern und landschaftstypischen offenen Holzweidenunterständen bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche,
 3. die fachgerechte Wiederherstellung von Grünlandflächen in Folge von Wildschäden oder nachgewiesenem Tipula-Befall,
 4. der landwirtschaftliche Einsatz von Drohnen ohne Beeinträchtigung des Schutzzwecks mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern soweit
- I. auf allen Waldflächen im NSG
 - 1) eine Düngung unterbleibt,
 - 2) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt,
 - 3) das Einbringen von invasiven Arten unterbleibt,
 - 4) Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
 - 5) der forstwirtschaftliche Einsatz von Drohnen ohne Beeinträchtigung des Schutzzwecks mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;
 - II. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 91E0*, 9110 und 9190 zusätzlich zu den in Nr. I genannten Auflagen (vgl. Karte Anlage 1)
 - 1) allgemein
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben und Bodenverdichtungen durch Maschineneinsatz unterbleiben,
 - c) die feuchten Bestände des Lebensraumtyps 91E0* nicht befahren werden,
 - d) eine Befahrung außerhalb der Feinerschließung unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - e) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - f) eine Entwässerungsmaßnahme in den Lebensraumtypen 9190 und 91E0* nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - g) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,

- h) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
- i) ein Neubau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;
- 2) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden;
- 3) bei künstlicher Verjüngung
 - a) in dem Lebensraumtyp 9190 und dem Lebensraumtyp 91E0* ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten und
 - b) in dem Lebensraumtyp 9110 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden;
- III. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keine wertbestimmenden Lebensraumtypen darstellen, zusätzlich zu den in Nr. I genannten Auflagen
 - 1) beim Holzeinschlag und bei der Pflege mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz je vollem ha Waldfläche dauerhaft belassen wird,
 - 2) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - 3) kein Umbau von Laubwald zu Nadelwald erfolgt.
- (6) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2, 3 und 5 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (7) Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn:
 - 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern und Absperrungen zu dulden.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde zu dulden. Die Maßnahmen richten sich in der Regel nach dem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG. Eine regelmäßig zu duldende Erhaltungs- und Pflegemaßnahme ist die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichverordnung Wald.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 oder Abs. 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gem. § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 oder Abs. 7 vorliegen oder eine Befreiung gem. § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den 30.11.2018

Az.: 36.25 1105/ HA 237

L.S. Region Hannover
 Der Regionspräsident
 Hauke Jagau

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höhlengebiet im Kleinen Deister“ in der Stadt Springe, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Höhlengebiet im Kleinen Deister“ - NSG-HA 244)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 16 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Höhlengebiet im Kleinen Deister“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Kleiner Deister“ als Bestandteil des „Calenberger Berglands“ in der naturräumlichen Region „Weser- und Leinebergland“. Das NSG liegt südwestlich der Stadt Springe im Grenzbereich der Region Hannover zum Landkreis Hameln-Pyrmont.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 7.500 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Grenze verläuft in der Regel auf der Innenseite von Wegen und im Norden entlang der Sauparkmauer. Zwischen den mit Koordinaten gekennzeichneten Punkten verläuft die Grenze auf der direkten Verbindungslinie zwischen den Punkten A und B sowie zwischen C und D. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Stadt Springe sowie der Region Hannover - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden. Die Karten sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 3823-332 (452) „Höhlengebiet im Kleinen Deister“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 109 ha.

§ 2 Gebietscharakter

Das NSG „Höhlengebiet im Kleinen Deister“ liegt im nordöstlichen Teil des Mittelgebirges auf kolliner bis submontaner Stufe. Es wird von naturnahen Laubwaldgesellschaften und natürlich entstandenen Höhlen geprägt. Im Zentrum des Gebiets steht eine ungefähr zwei Kilometer lange, nordostexponierte Kalkklippenkante. Der Höhenzug ist Bestandteil der sogenannten „Schichtrippenlandschaft“. Im Rahmen einer tektonischen Faltung hat sich die Erdkruste angehoben und an den Bruchkanten das Gestein freigelegt. Der Wealdensandstein tritt in den Kammlagen hervor und der Jura-Kalk am Fuß der Bruchkanten, dazu kommen an den Unterhängen Lößlehmüberlagerungen unterschiedlicher Mächtigkeit.

An den steilen, steinschuttreichen und felsigen Hängen lösen Schlucht- und Hangmischwälder kleinflächig den sonst vorherrschenden Waldmeister-Buchenwald ab. Die Schlucht- und Hangmischwälder liegen nordöstlich des Kamms und gehören daher zur schattigen Ausprägung. Zur Hauptbaumart, der Rotbuche (*Fagus sylvatica*), tritt im Schlucht- und Hangmischwald teilweise Edellaubholz wie Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) hinzu. Im Unterwuchs beider Waldtypen wachsen Bärlauch (*Allium ursinum*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*) oder Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*). Im Schluchtwald treten Arten wie Christophskraut (*Actaea spicata*), Ausdauerndes Silberblatt (*Lunaria rediviva*), Zerbrechlicher Blasenfarn (*Cystopteris fragilis*) oder Hirschzunge (*Asplenium scolopendrium*) hinzu.

Die Sonderbiotope wie Höhlen, Felsen und Schluchtwälder, Steilhänge und Kuppen sind bereits seit längerem von der Bewirtschaftung ausgenommen. Inzwischen wird über zwei Drittel des NSG nicht mehr bewirtschaftet und der natürlichen Waldentwicklung überlassen. Dieser Bereich ist in Anlage 1 als Fläche mit natürlicher Waldentwicklung gekennzeichnet.

Im NSG entspringen viele kleine Fließgewässer. Die Quellen sind Lebensraum der Quelljungfer (*Cordulegaster bidentata*) und weiterer hochspezialisierter Arten wie z. B. den Alpenstrudelwurm (*Crenobia alpina*). An mehreren Stellen gibt es seltene Kalkausfällungen, sogenannten Kalktuffquellen.

Das NSG liegt in dem insgesamt 1.600 ha großen historischen Jagdgehege Saupark, das vollständig von einer Mauer umgeben ist. Der Saupark war Hof- und Staatsjagdgebiet der Könige von Hannover, der deutschen Kaiser sowie des Landes Niedersachsen. Die Mauer und in Abschnitten der Zaun des Sauparks sind bis heute erhalten. Im heutigen Jagdgehege (ohne Wisentgehege und Hallerbruch) kommen Damwild, Muffelwild, Schwarzwild und Rehwild vor.

In den Steilwänden der Kalkfelsen findet der Uhu (*Bubo bubo*) ein ungestörtes Brutrevier. Hier haben sich zahlreiche Höhlen gebildet, die von großer Bedeutung als Schwärm- und Winterquartiere für verschiedene Fledermausarten, wie Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Teichfledermaus (*M. dasycneme*), Wasserfledermaus (*M. daubentonii*), Kleine Bartfledermaus (*M. mystacinus*), Große Brandtfledermaus (*M. brandtii*) Fransenfledermaus (*M. nattereri*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) sind. Einige der Arten nutzen Spalten und Ritzen in Habitatbäumen oder Baumhöhlen des Schwarzspechts (*Dryocopus martius*) als Sommerquartiere. Auch die Wildkatze (*Felis sylvestris*) nutzt die Rückzugsräume des unzugänglichen Geländes. In den feuchten Bachtälern lebt der Feuersalamander (*Salamandra salamandra*). Dort wo die Bäche künstlich oder in natürlichen Erdfällen aufgestaut sind, haben Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*) und Fadenmolch (*Lissotriton helveticus*) ihren Lebensraum. Kennzeichnend für die feuchtschattigen Bereiche und Höhlen sind zudem zahlreiche Arten an Gehäuseschnecken, aber auch einige Schmetterlingsarten und verschiedene Spinnenarten.

Auf der steilen, kegelförmigen Bergkuppe des Hallermundskopf auf eine Höhe von 218 m liegt eine heute kaum noch zu erkennende Ruine der Burg Hallermund aus dem 12. Jahrhundert. Ein kleiner Pfad führt zur Ruine. Ansonsten führen mehrere Wanderwege durch das traditionelle Jagdgebiet. An den Wegen bietet sich ein vielfältig schönes durch die Topographie und den Wald bestimmtes Landschaftsbild. Die Bäche und die Felsformationen tragen zu einem besonderen Landschaftserlebnis bei.

§ 3

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere für:

a) naturnahe und strukturreiche Waldmeister-Buchenwälder mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel;

b) die natürliche Waldentwicklung auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche mit feuchten Hang-Schluchtwäldern und Waldmeister-Buchenwäldern;

c) hohe Anteile an Habitatbäumen und Totholz;

d) natürliche Böden, insbesondere auf den naturgeschichtlich wertvollen historisch alten Waldstandorten;

e) ungestörte Kalkfelsen und Höhlen sowie für

f) natürliche Sicker- und Rieselquellen mit unbeinträchtigten Abflüssen und Bachläufen.

2. die Lebensräume gefährdeter und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen, insbesondere für:

a) Kennarten der Schluchtwälder (z. B. Hirschnäse, Ausdauerndes Silberblatt, Zerbrechlicher Blasenfarn);

b) Alt- und Totholz bewohnende Käferarten;

c) quelltypische Arten wie Höhlenflohkrebs (*Niphargus spec.*), Steinfliegen-Larven (z. B. *Leuctra braueri*), Sumpfkäfer (z. B. *Elodes minuta*-Gruppe), Köcherfliegen-Larven (z. B. *Beraea maurus*, *Crunoecia irrorata*) und Zweiflügler (z. B. *Dixa maculata*-Gruppe, *Gonomyia spec.*);

d) Fledermausarten (z. B. Großes Mausohr, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr);

e) gebietstypische Vogelarten (z. B. Uhu, Spechte);

f) Amphibien (z. B. Feuersalamander, Bergmolch, Fadenmolch) sowie für die

g) Wildkatze.

3. die Erhaltung und Entwicklung der landschaftsraumtypischen Eigenart,

4. die Erhaltung des Gebiets als Kernfläche im Biotopverbund mit nationaler Bedeutung für Waldgebiete,

5. die Erhaltung und Entwicklung als wertvolles Gebiet für Wissenschaft und Forschung, insbesondere für die Erforschung und Beobachtung der natürlichen Waldentwicklung.

(2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand des wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziel des NSG für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Arten, ihrer Lebensstätten sowie der im Gebiet vorkommenden maßgeblichen Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **7220* Kalktuffquellen**

Erhaltungsziele sind naturnahe Quellen und Quellbäche mit guter Wasserqualität, ungestörter Kalktuffablagerung und standorttypischer Moosvegetation des Cratoneurion. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, z. B. der Feuersalamander, die Quelljungfer und der Alpenstrudelwurm, kommen in stabilen Populationen vor.

- b) **9180* Schlucht- und Hangmischwälder**
 Erhaltungsziele sind die naturnahen, strukturreichen Schlucht- und Hangmischwälder mit natürlichem Relief und einer intakten Bodenstruktur innerhalb des großflächigen Mittelgebirgswaldes. Die Bestände werden ihrer natürlichen Entwicklung überlassen. Die Baumschicht besteht aus Rotbuche, Berg- und Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergulme (*Ulmus glabra*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) sowie ggf. auch Esche (*Fraxinus excelsior*). Die Krautschicht besteht aus standorttypischen charakteristischen Arten. Die Ausprägungen am Schatthang weisen bei feuchtkühlem Bestandsklima ein Moos- und Farnreichtum auf. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz entwickelt sich ohne menschlichen Einfluss. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- a) **8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation**
 Erhaltungsziele sind natürlich strukturierte Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation aus Farnen, Moosen und Habichtskräutern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, z. B. Mauerraute (*Asplenium rutamuraria*), Zerbrechlicher Blasenfarn, kommen in stabilen Populationen vor.
- b) **8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen**
 Erhaltungsziele sind ungestörte Höhlen mit natürlichen Strukturen (z. B. Höhlengewässer) und mikroklimatischen Verhältnissen, die insbesondere als Fledermausquartiere, z. B. Großes Mausohr, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Baues Langohr, geeignet sind. Zusätzlich kommen charakteristische Schmetterlings- und Spinnenarten in stabilen Populationen vor.
- c) **9130 Waldmeister-Buchenwälder**
 Erhaltungsziele sind naturnahe und strukturreiche Waldmeister-Buchenwälder als prägendes Element des Höhenzuges. Die Wälder beinhalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Die Krautschicht ist mit Arten wie Bärlauch, Buschwindröschen und Hohler Lerchensporn sehr geophytenreich. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Waldmeister-Buchenwälder, z. B. Großes Mausohr, Schwarzspecht, kommen in stabilen Populationen vor.
3. insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) **Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**
 Erhaltungsziele sind die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Großen Mausohrs, mit ungestörten, natürlichen oder naturnahen Höhlen als Winterquartier und eines für die Art geeigneten Jagdlebensraumes in teilweise unterwuchsfreien bis -armen Laubwäldern, einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
 Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
 3. Gewässer zu verändern oder zu beeinträchtigen,
 4. das Klettern an Felsen oder in Höhlen,
 5. Pflanzen und Tiere – insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln,
 6. wild lebende Pflanzen oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
 7. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben,
 8. zu zelten oder zu lagern,
 9. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten sowie
 10. Hunde unangeleint laufen zu lassen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Absätze 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 und Abs. 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Absätze 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

- c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung unter Leitung im Auftrag der Niedersächsischen Landesforsten oder mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht; im Fall von Habitatbäumen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugemäßigtem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden sowie
 7. der Rückbau von baulichen Anlagen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit:
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störempfindliche Arten beeinträchtigt werden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, außerhalb der in der Anlage dargestellten Fläche mit natürlicher Waldentwicklung, im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern soweit
1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 2. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließung unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung; Quellen und Bachläufe dürfen grundsätzlich im Umkreis von 20 m nicht befahren werden,
3. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 4. stehendes und liegendes Totholz grundsätzlich im Gebiet belassen wird,
 5. Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
 6. ausschließlich lebensraumtypische Baumarten angepflanzt werden und eine Förderung nichtlebensraumtypischer Baumarten unterbleibt, sowie
 7. der forstwirtschaftliche Einsatz von Drohnen ohne Beeinträchtigung des Schutzzwecks mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

**Pflege-, Entwicklungs- und
Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG, zur Besucherlenkung sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern und Absperrungen zu dulden.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in eigener Verantwortung durch das Niedersächsische Forstamt Saupark durchgeführt. Die Maßnahmen richten sich nach dem einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplan für das NSG.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig in Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 4, Abs. 6 oder Abs. 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gem. § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAG-BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 4, Abs. 6 oder Abs. 7 oder eine Befreiung gem. § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet Saupark, Landkreis Springe und Hameln-Pyrmont vom 09.03.1954 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1954/Nr. 6 vom 20.03.1954, Seite 49) zuletzt geändert durch die II. Änderungsverordnung vom 09.11.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1992/Nr. 26 vom 25.11.1992, Seite 815) in dem hier überplanten Bereich außer Kraft.

Hannover, 30.11.2018

Az. 36.24 1105/HA 244

L.S. Region Hannover
 Der Regionspräsident
 Hauke Jagau

Landeshauptstadt Hannover

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Landeshauptstadt Hannover vom 29.11.2018 (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) i. V. m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09. Dezember 2011 zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes geändert vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im nachfolgenden Katze genannt).
- (2) Freilebende so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.

§ 2

Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tiereschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover.

§ 3

Allgemeine Kastrationspflicht

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.
- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

- (3) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (4) Der Nachweis der Kastration ist den zuständigen Behörden oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, spätestens zum Zeitpunkt der Kastration mittels Mikrochip von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kennzeichnen und von einem Register gemäß Abs. 2 registrieren zu lassen.
- (2) Die Registrierung erfolgt in einem Register, das den Behörden zugänglich ist. Neben den Daten des Mikrochips sind zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters, bzw. bei freilebenden Katzen der Einfangort der Katze und der Veranlasser oder die Veranlasserin der Kennzeichnung zu registrieren.

§ 5

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, auf Verlangen der Landeshauptstadt Hannover und der von ihr beauftragten Personen die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag können von der Landeshauptstadt Hannover Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin nicht kastrieren lässt
 2. gegen Auflagen der gem. § 3 Abs. 3 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt,
 3. entgegen § 3 Abs. 4 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Katzen nicht kennzeichnen oder registrieren lässt,
 5. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
 6. gegen Auflagen der gem. § 6 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Übergangsvorschriften

Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung kastriert, durch eine individuelle und gut lesbare Tätowierung gekennzeichnet worden und bei einem in § 4 Abs. 2 genannten Register registriert sind, müssen nicht mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hannover, den 29.11.2018

Oberbürgermeister

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Lehrte

Jahresabschluss der Stadt Lehrte zum 31.12.2016

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016.
2. Der Rat der Stadt Lehrte erteilt dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2016 die uneingeschränkte Entlastung.
3. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt die Zuführung zum Sonderposten Gebührenaussgleich für den Abschnitt 1 (Kehrdienst 6x wöchentlich) in Höhe von 112,17 € sowie die Auflösung der Sonderposten Gebührenaussgleich für den Abschnitt 2 (Kehrdienst 1x wöchentlich) in Höhe von 20.003,93 € und für den Abschnitt 3 (Winterdienst) in Höhe von insgesamt 5.620,56 €.
4. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt, den Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis 2016 in Höhe von insgesamt 2.598.574,80 € zur Deckung des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 3.859.488,37 € zu verwenden.
5. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt, das nach der Zuführung bzw. den Auflösungen zum Sonderposten Gebührenaussgleich noch bestehende negative Jahresergebnis von 1.235.401,25 € in das Haushaltsjahr 2017 zu übertragen und mit der bestehenden Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszugleichen.

Der Jahresabschluss der Stadt Lehrte zum 31.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Jahresabschluss mit allen Anlagen zzgl. des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lehrte gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an 7 Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge - zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte im Fachdienst Finanzen und Liegenschaften, Zimmer 2.2 im Nordflügel, öffentlich aus.

Lehrte, den 03.12.2018

Stadt Lehrte
Der Bürgermeister

2. Stadt Seelze

Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Seelze (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

1. **§ 2 Kosten der Grabstätten** erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes für 25 Jahre betragen:

1.1 Wahlgrabstätte je Stelle	2.450,00 €
1.2 Rasenwahlgrabstätte je Stelle	2.980,00 €
1.3 Urnenwahlgrabstätte	1.110,00 €
 - (2) Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes für 25 Jahre betragen:

2.1 Reihengrabstätte	1.170,00 €
2.2 Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	950,00 €
2.3 Urnenreihengrabstätte	850,00 €
 - (3) Die Gebühren für den Erwerb einer anonymen Urnengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage betragen: 850,00 €
 - (4) Die Gebühren für den Erwerb eines Rasenreihengrabstätte betragen: 2.340,00 €
 - (5) Die Gebühren für den Erwerb einer Urnenrasenreihengrabstätte betragen: 1.350,00 €
2. **§ 3** erhält folgende Fassung:

§ 3

Grabaushub / Beisetzungsgebühren

Mit nachstehenden Gebühren werden das Ausheben und Verfüllen des Grabes in Normalgröße, falls erforderlich der Grabverbau, die Beseitigung des nicht benötigten Erdaushubs, sowie das Anlegen eines provisorischen Hügels mit Auflegen der Kränze pauschal abgegolten. Ebenfalls sind die Kosten für die Verwaltung und der Kapitaleinsatz enthalten.

1.1 Erdbestattungen	780,00 €
1.2 Erdbestattungen im Kindergrab	408,00 €
1.3 Urnenbestattungen	278,00 €
1.4 Erdbestattungen im Sargkistchen	278,00 €

3. **§ 4 Ausbettungen** erhält folgende Fassung:
 - (1) Für die Ausbettung von Urnen wird folgende Gebühr erhoben 417,00 €
 - (2) Für die Ausbettung von Leichen und Überresten von Leichen wird folgende Gebühr erhoben: nach Aufwand
4. **§ 5 Benutzung von Friedhofseinrichtungen** erhält folgende Fassung:
Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - 1.1 Kapellenbenutzung ohne Leichenhalle in allen Stadtteilen 405,00 €
 - 1.2 Benutzung der Leichenhalle 36,00 €

5. **§ 6 Verlängerung von Nutzungsrechten** erhält folgende Fassung:
- (1) Ist das Nutzungsrecht nach § 15 (2) a der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen zu verlängern, beträgt die Gebühr für den Zeitraum von jeweils einem Jahr :

1.1 für ein Wahlgrab je Stelle	98,00 €
1.2 für ein Rasenwahlgrab je Stelle	119,00 €
1.3 für ein Urnenwahlgrab	44,00 €
 - (2) Ist das Nutzungsrecht nach § 15 (2) b der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen zu verlängern, beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr:

2.1 für ein Wahlgrab	98,00 €
2.2 für ein Rasenwahlgrab je Stelle	119,00 €
2.3 für ein Urnenwahlgrab	44,00 €
6. **§ 7 Verwaltungsgebühren** erhält folgende Fassung:
- (1) **Umschreibung:**
Für jede Umschreibung bei Übertragung der Nutzungsrechte an Grabstätten, ohne Anlass einer Bestattung oder Beisetzung wird eine Gebühr erhoben von 21,00 €
 - (2) **Grabmalgebühren:**
Die Gebühr für die Prüfung von Grabmalgenehmigungsanträgen beträgt für:

2.1 eine Einfassung	21,00 €
2.2 ein stehendes Grabmal einschließlich Einfassung und Fundament	106,00 €
2.3 ein liegendes Grabmal einschließlich Einfassung	42,00 €
2.4 die Gebühr für die Standfestigkeitskontrolle bei stehenden Grabmalen beträgt:	17,00 €
 - (3) **Aus- und Umbettungen:**
Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Ausbettung/Umbettung von Leichen bzw. Überresten von Leichen sowie von Aschen beträgt: 85,00 €
 - (4) **Grabverkleinerungen/Sondervereinbarungen zum Nutzungsrecht**
Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Grabverkleinerung und besondere Vereinbarung zum künftigen Nutzungsrecht übergroßer Wahlgrabstätten beträgt: 85,00 €
 - (5) **Reservierungsgebühr**
Die Gebühr für die Erfassung und schriftliche Bestätigung einer Reservierung oder Verlängerung einer Reservierung von Wahlgrabstätten beträgt: 53,00 €
7. **§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht** erhält folgende Fassung:
- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofsatzung. Bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung und/oder mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder Rücknahme des Antrags.
 - (2) Als Beginn der Inanspruchnahme der Grabstätte gilt der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird.
 - (3) Die Gebühr für die Nutzung der Grabstätte wird bereits bei der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben

8. **§ 10 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren** erhält folgende Fassung:
- (1) Über die Festsetzung von Friedhofsgebühren wird ein Gebührenbescheid erteilt, der festgesetzte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.
 - (2) Im Einzelfall kann die Stadt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen, insbesondere wenn an der Zahlungsfähigkeit bzw. -willigkeit des Gebührenschuldners begründete Zweifel bestehen.
 - (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

9. Neu zugefügt wird § 12:

§ 12

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung begonnen worden ist, sind der Stadt die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme des Antrages entstandenen tatsächlichen Aufwendungen, mindestens aber eine Arbeitsstunde zu erstatten.
Zugrunde gelegt wird ein Stundensatz von: 47,00 €.

10. Neu zugefügt wird § 13:

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung gemäß § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname der gebührenpflichtigen Nutzungsberechtigten und deren Anschriften; sowie deren Angehörigen und Daten über die Verstorbenen) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke des Melderechts bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (Einwohnermeldeamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

11. § 12 Inkrafttreten wird § 14

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Seelze, den 30.11.2018

Stadt Seelze
Schallhorn
Bürgermeister

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) – jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

- 1) **§ 14 Gebührensätze** wird wie folgt geändert:
Die Abwassergebühr beträgt
 - a) für die Schmutzwasserbeseitigung
je cbm Schmutzwasser 1,91 €
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung
je qm bebaute und
befestigte Fläche jährlich 0,43 €

- 2) **§ 20 Abs. 2 Einleitung von Grundwasser in den Regen- und Schmutzwasserkanal** wird wie folgt geändert:
 - a) Einleitung von Grundwasser in den Regenwasserkanal bis 1.999 cbm
je cbm eingeleitetes Wasser 0,43 €
ab 2.000 cbm bis 3.999 cbm
je cbm eingeleitetes Wasser 0,22 €
ab 4.000 cbm und
mehr je cbm eingeleitetes Wasser 0,15 €
 - b) Einleitung von Grundwasser in den Schmutzwasserkanal
je cbm eingeleitetes Wasser 1,91 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Seelze, den 30.11.2018

Stadt Seelze
Schallhorn
Bürgermeister

Verordnung zur 4. Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Seelze (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 55 und 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert geändert durch ASrt. 2 § 6 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 307) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 291) und §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 226) hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 29.11.2018 für das Gebiet der Stadt Seelze den Erlass folgender Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

Die Anlage zur Verordnung (Straßenverzeichnis) wird um bisher nicht aufgenommene gewidmete Straßen erweitert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Seelze, den 05.12.2018

Stadt Seelze
Schallhorn
Bürgermeister

Anlage Straßenverzeichnis zur 4. Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Seelze

Die nachfolgenden Straßen werden in das Straßenverzeichnis eingefügt:

	Reinigungsklasse	Winterdienstklasse
ST Almhorst		
Hinter den Gärten Verbindungsweg zum Hopfenbruch	3	(technisch nicht möglich)
Harmskamp bis einschließlich Grundstück Haus Nr. 2	2	A
ST Dedensen		
Uhlenbrauck	3	C
ST Döteberg		
Botterbusch bis Ende Grundstück Lange Straße 20	2	C
Schwarzer Weg bis einschließlich Zufahrt zu Grundstück Haus Nr. 2	2	C
ST Letter		
Nachtigallweg	(technisch nicht möglich)	C
Rotkehlchenweg	(technisch nicht möglich)	C
Sperlingweg	(technisch nicht möglich)	C
Zaunkönigweg	(technisch nicht möglich)	C
ST Lohnde		
Weißer Weg von Einmündung Westereschenfeld bis Einmündung Riesengebirgsweg	3	C
Dunkle Straße	2	C
Hohe Straße	2	C
ST Seelze		
Horst-Niebuhr-Ring ohne südliche Wegeverbindungen (nördlicher Bauabschnitt)	3	C
Butterblumenweg ohne nördliche Fußwegeverbindung	3	C
Honiggrasweg ohne nördliche Fußwegeverbindung	3	C
Gänseblümchenweg ohne nördliche Fußwegeverbindung	3	C
Kamillenweg ohne nördliche Fußwegeverbindung	3	C
Kornblumenweg ohne nördliche Fußwegeverbindung	3	C
Weidenröschenweg ohne nördliche Fußwegeverbindung	3	C
Immengarten	2	B
ST Velber		
Richard-Hoppe-Weg bis Ende Zufahrt KITA	(technisch nicht möglich)	A

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Seelze (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 13 Nr. 1a und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 226) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 291) hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 29.11.2018 für das Gebiet der Stadt Seelze den Erlass folgender Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

Die Anlage zur Satzung (Straßenverzeichnis) wird um die bisher nicht aufgenommenen gewidmeten Straßen erweitert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Seelze, den 05.12.2018

Stadt Seelze
Schallhorn
Bürgermeister

Anlage Straßenverzeichnis zur 2. Änderungssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Seelze

Die nachfolgenden Straßen werden in das Straßenverzeichnis eingefügt:

	Reinigungsklasse	Winterdienstklasse
ST Almhorst		
Hinter den Gärten Verbindungsweg zum Hopfenbruch	3	(technisch nicht möglich)
Harmskamp bis einschließlich Grundstück Haus Nr. 2	2	A
ST Dedensen		
Uhlenbrauck	3	C
ST Döteberg		
Botterbusch bis Ende Grundstück Lange Straße 20	2	C
Schwarzer Weg bis einschließlich Zufahrt zu Grundstück Haus Nr. 2	2	C
ST Letter		
Nachtigallweg	(technisch nicht möglich)	C
Rotkehlchenweg	(technisch nicht möglich)	C
Sperlingweg	(technisch nicht möglich)	C
Zaunkönigweg	(technisch nicht möglich)	C
ST Lohnde		
Weißer Weg von Einmündung Westereschenfeld bis Einmündung Riesengebirgsweg	3	C
Dunkle Straße	2	C
Hohe Straße	2	C
ST Seelze		
Horst-Niebuhr-Ring ohne südliche Wegeverbindungen (nördlicher Bauabschnitt)	3	C
Butterblumenweg ohne nördliche Fußwegeverbindung	3	C
Honiggrasweg ohne nördliche Fußwegeverbindung	3	C
Gänseblümchenweg ohne nördliche Fußwegeverbindung	3	C
Kamillenweg ohne nördliche Fußwegeverbindung	3	C
Kornblumenweg ohne nördliche Fußwegeverbindung	3	C
Weidenröschenweg ohne nördliche Fußwegeverbindung	3	C
Immengarten	2	B
ST Velber		
Richard-Hoppe-Weg bis Ende Zufahrt KITA	(technisch nicht möglich)	A

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Seelze (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 5 Gebührenhöhe wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge in

Reinigungsklasse 1:	1,44 €
Reinigungsklasse 2:	1,11 €
Reinigungsklasse 3:	1,18 €
Reinigungsklasse 4:	11,06 €
Reinigungsklasse 5:	2,57 €
Winterdienstklasse A:	1,36 €
Winterdienstklasse B:	0,50 €
Winterdienstklasse C:	0,16 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Seelze, den 05.12.2018

Stadt Seelze
Schallhorn
Bürgermeister

3. Gemeinde Uetze

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 22 - 24 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (KJHG) und der §§ 22 – 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 30.08.2018 folgende

6. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege der Gemeinde Uetze

beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgendes eingefügt:

Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt sind entsprechend § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) bei einer Betreuung unter 8 Stunden täglich von der Gebührenpflicht befreit. Für eine Betreuung über 8 Stunden werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Verpflegungsgelder sind nicht in der Betreuungsgebühr enthalten und fallen nicht unter die Gebührenbefreiung.

In § 2 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt geändert:

Werden aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig mehr als 15 Stunden pro Woche gebührenpflichtig in Kindertagespflege betreut oder besucht ein weiteres Kind/besuchen weitere Kinder der Familie gleichzeitig jeweils mehr als 15 Stunden pro Woche gebührenpflichtig eine Kindertagesstätte der Gemeinde Uetze, wird die Gebühr für das zweite Kind um 50 % ermäßigt.

In § 2 Absatz 3 nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Das gilt auch, wenn diese Kinder aufgrund längerer Betreuungszeiten als 8 Stunden anteilig Gebühren zahlen müssen.

Artikel 2

Diese 6. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

Uetze, 31.08.2018

Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister
Werner Backeberg

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de
Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
Gebühren für 1 Seite 123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
